

## Merkblatt

### zur Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der Richtlinie der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamtes und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.10.2008

1. Antragsberechtigt sind:

Ingelheimer Vereine, Verbände und Initiativen sowie Einzelpersonen, die in der Lage sind, die beantragten Projekte in Angriff zu nehmen und nachhaltig umzusetzen.

2. Die Anträge sind schriftlich (1-fach) an die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Ehrenamtsförderung, zu stellen.

Die Zuschusshöhe je förderungsfähiges Projekt beläuft sich auf maximal **60 %** der nachgewiesenen notwendigen und anerkannten Kosten. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ist auf **maximal 50.000 Euro** pro Projekt begrenzt. Gefördert wird jeweils nur ein Projekt pro Antragsteller im Kalenderjahr.

Der Schwerpunkt der Förderung wird auf investive Maßnahmen mit entsprechender Nachhaltigkeit gesetzt. Für Verpflegungs-, Fahrt- und Bewirtungskosten im Zusammenhang mit Partnerschaftsbesuchen, Musiker-Probenwochenenden, Trainings- und Zeltlagern, Vereinskleidung, Trikots etc. oder die Auffüllung/Anschaffung von Beständen/Verbrauchsmaterialien werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Doppel- oder gar Mehrfachförderung erfolgt grundsätzlich nicht. Förderungen von Maßnahmen überörtlich agierender Initiativen (z. B. DRK, DLRG, ASB, Caritas, NABU etc.) sind nur bei örtlichem Bezug möglich.

Der Antragsvordruck, der Verwendungsnachweis sowie weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter

[www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de)

(Rubrik: Rathaus/Satzungen-Richtlinien/Richtlinien/Ehrenamtsförderung)

Ihr Ansprechpartner ist: Herr Stefan Rolletter  
Tel.: 06132 / 782-123

3. Der vom Antragsteller unterschriebene Antrag soll folgendes enthalten:

- Benennung der ehrenamtlichen Initiative/des Vereins/der Einzelperson als Träger der Maßnahme.
- Genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projektes/der beabsichtigten Investition.
- Darstellung der einmaligen Kosten des Projektes mit Finanzierungsplan.
- Darstellung der Folgekosten des Projektes.

4. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Förderung durch den Haupt- und Finanzausschuss begonnen werden. Etwa erforderliche Genehmigungen (z. B. nach der Landesbauordnung, Landesnaturschutzgesetz etc.) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

5. Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist der zweckgerichtete Einsatz der Mittel durch einen Verwendungsnachweis der Initiative bzw. des Projektträgers zu belegen und der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein vorzulegen.